

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/11 S

S 31 R 2090/11 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers betreffend das Verfahren vor dem Sozialgericht München - S 31 R 2090/11 - sowie sein an das Bundessozialgericht gerichtetes Rechtsschutzbegehren, an Stelle des zuständigen vorinstanzlichen Gerichts "über seine Klage und Anträge zu entscheiden", werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 6.11.2011 im Verfahren S 31 R 2090/11 des SG München Beschwerde gegen ein Hinweisschreiben vom 2.11.2011 erhoben und ferner beantragt, dass das BSG über seine Klage und Anträge entscheidet.
- 2 Die Beschwerde des Klägers sowie seine sonstigen Anträge an das BSG sind nicht statthaft. Als Rechtsmittelgericht ist das BSG darauf beschränkt, bereits ergangene rechtsmittelfähige Urteile (*oder Beschlüsse nach §§ 153 Abs 4, 158 SGG*) der vorinstanzlichen Gerichte zu kontrollieren. Eine mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbare Entscheidung liegt nicht vor. Gegen das Hinweisschreiben des SG München vom 2.11.2011 steht ein Rechtsweg von vornherein nicht zur Verfügung.
- 3 Darüber hinaus müssen sich Beteiligte vor dem BSG regelmäßig durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Die von dem Kläger privatschriftlich erhobene Beschwerde und seine weiteren Anträge sind daher auch deshalb unzulässig.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

